

### **SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin von „Info Direkt“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Ein Betroffener wandte sich aufgrund des Artikels „Ex-Muslimin nach ORF-Talkrunde von Islamisten angezeigt“, erschienen am 25. Mai 2017 auf „www.info-direkt.eu“, an den Presserat.

In dem Artikel wird berichtet, dass die Aussagen einer Ex-Muslimin und Kritikerin des radikalen Islam in einer ORF-Diskussionssendung dem Betroffenen nicht gefallen haben und er die Frau wegen Herabwürdigung religiöser Lehren angezeigt habe. Dies habe zur Einvernahme der Frau durch den Verfassungsschutz geführt. Der Betroffene wird in dem Artikel als „radikaler muslimischer Aktivist“ bezeichnet. Im Artikel werden die Vornamen und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Betroffenen erwähnt.

Im Artikel wird zudem darüber berichtet, dass der Betroffene laut seiner Facebook-Seite ein Anhänger Erdogans sowie Sympathisant der umstrittenen türkischen Vereinigung ATIB sei, die unter direkter Kontrolle der türkischen Religionsbehörden stehen soll. Zudem bezeichne er die in vielen Ländern als Terrororganisation eingestufte „Muslimbruderschaft“ als „demokratisch und friedlich“. Schließlich habe er auch Postings des radikalen Hasspredigers Bilal Philips geteilt. Auch engagiere er sich in der islamischen Religionsgemeinschaft in Linz.

Der Betroffene kritisiert, dass er im Artikel als Islamist bezeichnet und somit direkt verunglimpft werde. Er ist der Meinung, er werde hier bewusst in ein radikales Licht gesetzt.

**Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.**

Der Senat ist der Meinung, dass die vom Medium vorgenommene Wertung nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt. Bei Wertungen reicht die Meinungsfreiheit besonders weit. Besonders ins Gewicht fällt, dass die Wertung auf verschiedene Äußerungen des Betroffenen gestützt wurde. In seinem Schreiben an den Presserat hat der Betroffene nicht behauptet, dass die vom Medium zitierten Äußerungen falsch seien oder so nicht gefallen seien. Der Senat betont zudem, dass das Facebook-Profil des Betroffenen öffentlich zugänglich ist und der Betroffene mehrfach gezielt die Öffentlichkeit gesucht hat. Nach Meinung des Senats ist daher hier weder von einer Verunglimpfung noch von einer Beleidigung auszugehen.

Darüber hinaus wurde der Nachname des Betroffenen in dem Artikel abgekürzt. Das Medium hat sich somit für eine gewisse Anonymisierung des Betroffenen entschieden.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vors. Dr. Ilse Huber  
08.09.2017